Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Schweineanlieferung

in den Schlachthof Bazenheid

Dok:	TG201
Stand:	26. Juni 2025
Kontakt:	Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Verantwortung

Der Fahrer, unabhängig der Eigentumsverhältnisse der Tiere, ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Gewerbsmässige Tiertransporte

Werden Transporte mit der Absicht für eine Entschädigung oder Gegenleistung durchgeführt, gelten sie als gewerbsmässig und bedingen einen Nachweis.

Beschriftung Fahrzeug

Gewerbsmässig eingesetzte Tiertransportfahrzeuge sind vorne und hinten mit ‘Tiertransport‘ oder einer Angabe mit gleicher Bedeutung zu beschriften. Bei Anhängern nur hinten.
Zudem muss die 'netto Ladefläche' in m^2, pro Stockwerk angegeben sein.

Rampenseitenschutz

Übersteigt die Höhe der Ladebrücke 50cm, so muss auf beiden Seiten der Rampe ein Seitenschutz angebracht werden. Dies gilt für sämtliche Tiertransportfahrzeuge, ohne Ausnahme!

Einstreu

Die Bodenflächen sind mit geeigneten Materialien, flächendeckend einzustreuen. Diese ist so zu bemessen, dass der anfallende Kot und Harn aufgenommen werden kann.

Abschlussgitter

Beim Transport von Schweinen muss am Heck vom Fahrzeug oder Anhänger ein Abschlussgitter angebracht werden. Dieses muss verhindern, dass die Tiere bei geöffneter Rampe das Fahrzeug selbstständig verlassen können. Diese Auflage müssen sämtliche Tiertransportfahrzeuge erfüllen, ohne Ausnahme!

Begleitdokumente

Das vom verantwortlichen Tierhalter ausgefüllte Original-Begleitdokument ist mit den Tieren mitzuführen. Der Transporteur darf nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Tierhalter bestimmte Änderungen vornehmen. Diese sind mit einem Visum zu bestätigen.

Erfassung der Fahrzeit und der Dauer des Transportes

Die Beladezeit muss vor Beginn der Fahrt auf dem Original-Begleitdokument erfasst werden.

Gesundheitszustand

Dieser ist durch den verantwortlichen Tierhalter möglichst kritisch zu beurteilen. Gesundheitliche Mängel/Probleme sind auf dem Begleitdokument schriftlich festzuhalten. Dazu darf unter der Rubrik 5 des Begleitdokumentes das x bei ☐….sind nicht krank nicht eingetragen werden.

Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Im Grundsatz werden im Schlachthof Bazenheid nur transportfähige Tiere angenommen.

Krankschlachtungen

Tiere mit minimen Abweichungen der 'Norm' können, sofern die Beurteilung des Schlachthoftierarztes dies zulässt, ‘normal’ geschlachtet werden. Nicht gehfähige Tiere gelten als Notschlachtung!

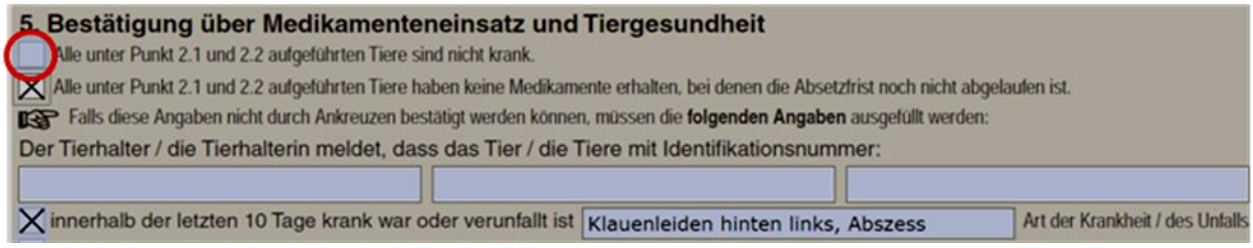

Verschmutzungen von Tieren der Schweinegattung

Zur Schlachtung bestimmte Tiere können schon vor der Schlachtung als Lebensmittel beurteilt werden. Die Anforderungen an die Produktion, den Transport und die Schlachtung steigen dadurch stetig an. Die folgenden Beurteilungskriterien sollen Klarheit über den 'Verschmutzungsgrad' geben.

Der Sauberkeitszustand der Schweine wird von den Vollzugsorganen differenziert beurteilt:

- Eine Verschmutzung, welche z. B. kurz vor oder während dem Transport entstanden ist und durch ein Duschen in der Schlachtanlage beseitigt werden kann, wird nicht beanstandet.
- Verschmutzungen, welche im Haltungsbetrieb entstanden und nicht durch Duschen beseitigt werden können, z. B. eingetrocknetem Kot am Kopf, den Ohren oder über den Rücken, werden geahndet.

So muss bei der Anlieferung von haltungsbedingt stark verschmutzten Tieren mit straf- und/oder verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder Tierhaltungskontrollen gerechnet werden.

☺ geringe Verschmutzung Max. eine Handfläche pro Körperteil	😐 leichte Verschmutzung Max. zwei Handfläche pro Körperteil	☹ starke Verschmutzung Über drei Handflächen pro Körperteil
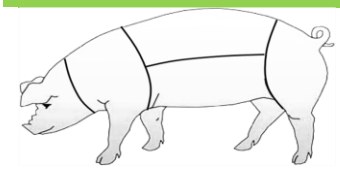		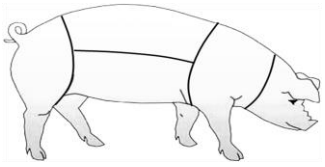

Teilentlad von Schlachtschweinetransporten

Im Grundsatz dürfen Tiere, welche in Schlachtanlagen angeliefert werden, das Schlachtareal nicht lebend verlassen. Der Kantonstierarzt weicht für den Schlachtbetrieb in Bazenheid, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Bekanntgabe an den anwesenden Tierarzt, von dieser Bestimmung ab.

- Das Fahrzeug kann mit lebenden Tieren die Schlachtanlage verlassen, wenn:
  - das Fahrzeug, ohne Anfahren einer Klauentierhaltung, eine nächste Schlachtanlage anfährt und dort die beladenen Tiere auslädt und schlachten lässt.
    - Die Fahrzeugreinigung hat nach dem Ausladen der letzten Tiere, vor dem Verlassen der zuletzt angefahrenen Schlachtanlage zu erfolgen.
  - eine Kopie des Begleitdokumentes abgegeben wird.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, erfolgt eine Strafanzeige!

Reinigung der Transportmittel

Vor dem Verlassen der Schlachtanlage sind alle Fahrzeuge und Transporteinrichtungen gründlich zu reinigen. Dies betrifft auch die Lieferanten von eigenen Tieren. Bei ‘teilentladenen‘ Fahrzeugen, muss dies vor dem Verlassen der zu letzt angefahrenen Schlachtanlage erfolgen.

Massnahmen

Fehlbare Tierhalter oder Lieferanten können straf- oder verwaltungsrechtlich belangt werden.

Dieses Merkblatt ist ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen und nicht abschliessend. Details sind über: www.avsv.sg.ch oder www.blv.admin.ch ersichtlich.